

Der Fischereipachtvertrag

Rechtliche Erfordernisse in Nordrhein-Westfalen

Bei Fischereipachtverträgen bestehen häufig Unklarheiten über rechtliche Erfordernisse. Der nachfolgende Kurzaufsatz soll daher einen Überblick über die wichtigsten landesrechtlichen Erfordernisse in Nordrhein-Westfalen vermitteln.

1. Was ist ein Fischereipachtvertrag?

Ein Fischereipachtvertrag ist ein privatrechtlicher Vertrag, mit dem die Ausübung des **Fischereirechts in vollem Umfang** vom Verpächter auf den Pächter übertragen wird. Eine Beschränkung auf bestimmte Fangmethoden, Fanggeräte oder Fischarten ist nicht zulässig. Fischereipachtverträge geben die Befugnis, Fischereierlaubnisverträge abzuschließen.

2. Wer kann Fischereirechte verpachten?

Fischereirechte verpachten kann nur der **Fischereiberechtigte**. Fischereiberechtigter ist der Inhaber des Fischereirechts, an fließenden Gewässern ist die Fischereigenossenschaft Fischereiberechtigter.

3. Wer kann Fischereirechte pachten?

(1) Fischereirechte pachten können

- **natürliche Personen** (Einzelpächter),
- **juristische Personen** (in erster Linie durch Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig gewordene Angelvereine) und
- **Personenmehrheiten** [nicht in das Vereinsregister eingetragene (= nicht rechtsfähige) Angelvereine oder mehrere natürliche Personen, die zum Abschluss eines Fischereipachtvertrags eine Pächtergemeinschaft (= Gesellschaft bürgerlichen Rechts) bilden].

(2) Eine Beschränkung auf natürliche und juristische Personen oder Inhaber eines Fischereischeins ist nicht vorgesehen. Natürliche Personen, die Fischereirechte pachten wollen, müssen lediglich uneingeschränkt geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sein. Sie müssen also zumindest volljährig sein.

4. Welche Form und welchen Inhalt muss ein Fischereipachtvertrag haben?

(1) Fischereipachtverträge bedürfen der **Schriftform** und die Pachtzeit muss **mindestens zwölf Jahre** betragen. Verträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind nichtig.

(2) Weiterhin **müssen** in Fischereipachtverträgen enthalten sein

- die Bezeichnung der Vertragsparteien (Verpächter und Pächter),
- der Vertragsgegenstand (Übertragung des Fischereirechts in vollem Umfang an einem genau bezeichneten Gewässer oder einer genau bezeichneten Gewässerstrecke),
- die Vertragslaufzeit und
- der Pachtpreis.

(3) Es **sollen** Bestimmungen enthalten sein

- zur Hegeverpflichtung,
- zur Anzahl der auszugebenden Fischereierlaubnisscheine,
- zur Frage, wer im Falle der Beeinträchtigung des Fischereirechts berechtigt und verpflichtet sein soll, Ansprüche geltend zu machen und
- zur Frage, wer die Gebühren für die behördliche Genehmigung des Fischereipachtvertrags trägt.

(4) Ein Fischereipachtvertrag bedarf der **eigenhändigen Unterschrift** des Verpächters und des Pächters. Zulässig ist auch eine elektronische Form. Dazu haben beide Vertragspartner ein gleichlautendes elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

5. Muss ein Fischereipachtvertrag genehmigt werden?

(1) Der Abschluss von Fischereipachtverträgen **bedarf der Genehmigung** durch die Fischereibehörde. Zuständig für die Genehmigung ist die untere Fischereibehörde (Kreisordnungsbehörde = Landkreis oder kreisfreie Stadt). Ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt selbst am Fischereipachtvertrag (als Verpächter oder Pächter) beteiligt, ist die obere Fischereibehörde (Bezirksregierung) für die Genehmigung zuständig.

(2) Der Verpächter ist verpflichtet, der zuständigen Fischereibehörde den Abschluss eines Fischereipachtvertrags innerhalb von vier Wochen nach Vertragsabschluss **anzuzeigen**. Kommt er dieser gesetzlichen Anzeigepflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig nach, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

(3) Bis zur Erteilung der Genehmigung ist der Fischereipachtvertrag (schwebend) unwirksam. Aus ihm können (noch) keine Rechte oder Pflichten hergeleitet werden.

(4) Die Fischereibehörde darf die Genehmigung eines Fischereipachtvertrags nur versagen, wenn die Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes nicht sichergestellt ist oder der Pächter nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Hege bietet. Das Erfüllen dieser Erfordernisse **soll** die Fischereibehörde durch **Nebenbestimmungen** (in erster Linie Befristungen, Bedingungen und Auflagen) im Genehmigungsbescheid sicherstellen. Die Nebenbestimmungen können die Festlegung des Hegeziels, die Anordnung zum Führen von Fang- und Besatzstatistiken, nähere Festlegungen zum Fischbesatz und weitere sachgerechte,

der Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes dienende Anordnungen zum Inhalt haben.

(5) Die Fischereibehörde **hat** durch Auflagen im Genehmigungsbescheid ferner sicherzustellen, dass der Pächter **Fischereierlaubnisverträge** in angemessener Zahl abschließt und dabei keine Gegenleistung fordert, die in einem Missverhältnis zum Verkehrswert des übertragenen Rechts steht.

(6) Wenn die Fischereibehörde nicht innerhalb von vier Monaten nach der Anzeige des Abschlusses des Fischereipachtvertrags eine Entscheidung über die Genehmigung trifft, gilt die Genehmigung als erteilt. Die 4-Monatsfrist kann nicht verlängert werden.

(7) Auch Änderungen von Fischereipachtverträgen bedürfen der Genehmigung durch die Fischereibehörde. Für sie gelten die obigen Ausführungen ebenfalls.

6. Was muss nach der Genehmigung eines Fischereipachtvertrags beachtet werden?

(1) Mit der Bekanntgabe des Genehmigungsbescheids werden der Genehmigungsbescheid und der Fischereipachtvertrag wirksam. Verpächter und Pächter sollten den Genehmigungsbescheid durchlesen und insbesondere den Nebenbestimmungen besondere Aufmerksamkeit widmen. Sind Verpächter oder Pächter mit Nebenbestimmungen nicht einverstanden, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheids Klage gegen die belastenden Teile des Genehmigungsbescheids erhoben werden. Das bloße „nicht einverstanden“ allein reicht für eine Klagebefugnis nicht aus. Es muss vielmehr die Möglichkeit bestehen, dass Verpächter oder Pächter durch den Genehmigungsbescheid rechtswidrig in ihren Rechten beeinträchtigt sind. Wird keine Klage gegen den Genehmigungsbescheid eingereicht, wird er nach Ablauf der Klagefrist bestandskräftig. Der Genehmigungsbescheid kann dann nicht mehr angefochten werden.

(2) Verpächter und Pächter haben entsprechend dem bereits im römischen Recht enthaltenen und übernommenen Grundsatz „pacta sunt servanda“ (Verträge müssen eingehalten werden) die Vertragsbedingungen einzuhalten (Vertragstreue). Beide haben darüber hinaus die im Genehmigungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen zu befolgen.

(3) Beim **Abschluss von Fischereierlaubnisverträgen** (Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen) hat der Pächter weitere Vorschriften zu beachten. Für Fischereierlaubnisscheine, die länger als vier Wochen gültig sind, ist eine bestimmte Form vorgeschrieben. Über die Ausgabe solcher Fischereierlaubnisscheine hat der Pächter darüber hinaus eine Liste zu führen. Bei Fischereierlaubnisscheinen, die weniger als vier Wochen gültig sind, genügen als Nachweis die nummerierten Erlaubnisscheindurchschriften. Verstößt der Pächter vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Vorschriften, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

(4) Eine **Unterverpachtung** ist zulässig, wenn der Fischereipachtvertrag sie nicht ausdrücklich ausschließt. Sie bedarf der Zustimmung des Verpächters. Auch Unterpachtverträge sind Fischereipachtverträge. Für sie gilt daher das für Fischereipachtverträge Gesagte.

(5) Die Bedingungen, die für die Ausübung der Fischerei am Pachtgewässer gelten, sind zweckmäßigerweise in einer Gewässerordnung festzulegen. Diese sollte jeder, der die Fischerei ausübt, mit sich führen.